

Verkaufsräume

Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in Verkaufsräumen



Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in Verkaufsräumen

Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2019)
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2013)

Geltungsbereich

- 1 Diese Vollzugshilfe ergänzt die Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz.
- 2 Sie enthält Ergänzungen und gilt für Verkaufsräume mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Fläche von maximal 1'200 m².

Übersicht

1	Begriffe	3
2	Brandschutzabstände	3
3	Tragwerke	3
4	Brandabschnitte	3
5	Fluchtwege	3
6	Technischer Brandschutz	4
6.1	Handfeuerlöscher.....	4
7	Gefährliche Stoffe	4
8	Dekorationen	4
9	Brandverhütung	4

1 Begriffe

Als Verkaufsräume im kommunalen Zuständigkeitsbereich gelten Handelsbetriebe für den Verkauf von Waren aller Art wie Detail- oder Kleinladengeschäfte mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Fläche von maximal 1'200 m².

2 Brandschutzabstände

Die Brandschutzabstände sind in der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

3 Tragwerke

- 1 In Gebäuden mit geringen Abmessungen bestehen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand der Tragwerke.
- 2 Der Feuerwiderstand der Tragwerke der übrigen Gebäude ist in den Tabellen der Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.
- 3 Die Materialisierung der Tragwerke ist in den Tabellen der Ziffer 8.5.2 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.
- 4 Bei einem Löschanlagekonzept kann der Feuerwiderstand der Tragwerke reduziert werden. Wir empfehlen, Löschanlagekonzepte in Zusammenarbeit mit dem Bereich Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beurteilen und zu bewilligen.

4 Brandabschnitte

- 1 In Gebäuden mit geringen Abmessungen bestehen keine Anforderungen an die Brandabschnittsbildung.
- 2 Bei den übrigen Gebäuden können Verkaufsflächen, Verwaltungs- und Betriebsräume sowie Lagerbereiche als Nutzungseinheit im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden.
- 3 Der Brandabschnitt von mehrgeschossigen Verkaufsräumen umfasst sämtliche miteinander offen verbundenen Verkaufsgeschosse, wobei die Geschossdecken Feuerwiderstand aufweisen müssen.
- 4 Verkaufsräume im zweiten und in jedem darunter liegenden Untergeschoss müssen geschossweise als eigene Brandabschnitte erstellt sein.
- 5 Speziell gefährdete Bereiche wie Heizungsräume, Tankräume, Lagerräume für gefährliche Stoffe, Feuerkeller usw. müssen mit Feuerwiderstand abgetrennt werden.
- 6 Der Feuerwiderstand der brandabschnittsbildenden Bauteile ist in den Tabellen der Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.
- 7 Die Materialisierung der brandabschnittsbildenden Bauteile ist in den Tabellen der Ziffer 8.5.2 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.
- 8 Bei einem Löschanlagekonzept kann der Feuerwiderstand der brandabschnittsbildenden Bauteile reduziert werden. Wir empfehlen, Löschanlagekonzepte in Zusammenarbeit mit dem Bereich Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beurteilen und zu bewilligen.

5 Fluchtwege

- 1 In Bauten geringer Höhe und bei Gebäuden mit geringen Abmessungen sind gewendelte Treppen mit einer Breite von 1.20 m zulässig. Der innere Auftritt muss mindestens 10 cm breit sein.
- 2 Bei Gebäuden mit geringen Abmessungen kann die Breite von geradeläufigen Treppen auf 0.90 m reduziert werden.
- 3 Türen müssen in Fluchtwegrichtung geöffnet werden können. Ausgenommen bleiben Türen zu Räumen, welche mit nicht mehr als 20 Personen belegt werden.
- 4 Bei Türen von Räumen mit einer Belegung von maximal 20 Personen kann das lichte Durchgangsmass auf 0.80 m reduziert werden.

- 5 Bei einer Belegung von bis zu 6 Personen sind Schiebetüren möglich.
- 6 Innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.
- 7 In Gebäuden mit geringen Abmessungen dürfen Fluchtwege innerhalb der Nutzungseinheit über mehrere Räume führen.
- 8 Räume über 50 Personen müssen zwei Ausgänge mit je 0.9 m Breite aufweisen, wobei nur einer der beiden Fluchtwege über einen angrenzenden Raum führen darf (z.B. Anlieferung/Lager).
- 9 Notausgänge sind mindestens mit nachleuchtenden Rettungszeichen zu kennzeichnen.

6 Technischer Brandschutz

6.1 Handfeuerlöscher

- 1 Wir empfehlen, im Bereich der Ausgänge pro Geschoss bzw. pro angebrochene 600 m² Geschossfläche je einen Handfeuerlöscher zu montieren. Sie müssen ein geeignetes Löschmittel enthalten. Das Löschvermögen muss ausreichend sein. Sie sind gut sicht- und erreichbar anzubringen. Die Gehweglinie zum nächsten Handfeuerlöscher darf nicht länger als 40 m sein.
- 2 Die Handfeuerlöscher müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sie müssen so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und betriebsbereit sind.
- 3 Wir empfehlen, eine periodische Wartung gemäss Herstellerangaben durchzuführen.

7 Gefährliche Stoffe

- 1 Für die Lagerung und den Verkauf von gefährlichen Stoffen und im Speziellen von brennbaren Flüssigkeiten verweisen wir auf die Vollzugshilfe Gefährliche Stoffe.
- 2 Für den Verkauf von Feuerwerkskörpern gilt das Merkblatt Feuerwerk im Detailhandel, Lagerung und Verkauf.

8 Dekorationen

Für das Anbringen von Dekorationen gilt das Merkblatt Dekorationen.

9 Brandverhütung

- 1 In Verkaufsräumen darf mit Ausnahme der speziell gekennzeichneten Bereiche weder geraucht noch offenes Feuer verwendet werden. Rauchverbote sind bei den Zugängen deutlich sichtbar anzubringen.
- 2 Energieverbraucher wie Wärmegeräte, Leuchten und dergleichen sind in Schaufenstern, an Verkaufsständen und bei Vorführungen so zu verwenden oder anzuordnen, dass kein brennbares Material durch Überhitzung, Strahlung oder Wärmestau entzündet werden kann.